

# **Satzung Tennisclub Sternenfels 1976 e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 22. Mai 1987 in Sternenfels gegründete Tennisclub führt den Namen Tennisclub Sternenfels 1976 e.V. Er ist eine Weiterführung der am 19.03.1996 gegründeten Tennisabteilung des SV Sternenfels. Der Verein hat seinen Sitz in Sternenfels. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Württemberg und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Der TC Sternenfels verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des TC Sternenfels ist die Ausübung und Förderung des Sports in allen seinen Ausprägungen und Formen, insbesondere des Tennissports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Durchführung von Breiten- und Jugendsport, Wettkämpfen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen sowie
  - b) Die Durchführung von Ausstellungen und Informationsveranstaltungen sportlicher und kultureller Art.
4. Der TC Sternenfels ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Organe des TC Sternenfels nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.  
Zur Erledigung, von Aufgaben im sportlichen Bereich und zur Pflege von Platz und Anlagen ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Entgelt tätige Beschäftigte anzustellen.  
Die Mittel des TC Sternenfels dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten außer Ersatz für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den TC Sternenfels entstanden sind, keine Zuwendungen aus den Mitteln des TC Sternenfels. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TC Sternenfels fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus natürlichen Personen. Er kennt
  - a) Aktive
  - b) Passive
  - c) Jugendliche
  - d) Kinder
  - e) Ehrenvorstands- und Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind weibliche oder männliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Passive Mitglieder werden beim Spielbetrieb auf der Anlage Gästen gleichgestellt.
4. Clubmitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.
5. Als Kinder gelten Mitglieder unter 14 Jahren.

6. Für besondere Verdienste können Mitglieder zum Ehrenvorstands- und Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Beschluß der Mitgliederversammlung ist erforderlich.
7. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen unter Berücksichtigung der vorgenannten Ziffer 3.
8. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.
9. Die Satzung sowie alle weiteren im Verein beschlossenen Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.
10. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Ein Austritt ist schriftlich bis zum 31. Dezember mit Wirkung für das Folgejahr zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Er kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es grob oder wiederholt gegen die Satzung oder Platzordnung verstoßen hat, wenn es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge nicht.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag und Umlagen**

1. Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag werden mit einfacher Mehrheit durch die Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Aufnahmegebühr wird mit Abgabe der Beitrittserklärung fällig. Die Jahresbeiträge sind mit Beginn des Geschäftsjahres im Voraus fällig und spätestens bis 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
3. Für die in § 3, Ziffer 1 genannten Mitglieder können unterschiedliche Beitragssätze festgelegt werden.
4. Ehrenvorstands- und Ehrenmitglieder sind von Beiträgen, Umlagen und Gebühren befreit.
5. Umlagen können von der Mitgliederversammlung mit Zweckbindung beschlossen werden.
6. Der Gesamtvorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben.
7. Umlagen und Gebühren sind nach der jeweiligen Festsetzung zur Zahlung fällig. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft; außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.

#### **§ 5 Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## 1. Mitgliederversammlung

1.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Jahres statt. Sie hat folgende zwingende Tagesordnungspunkte:

- a) Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung Vorstand Finanzen
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahl des Gesamtvorstandes, soweit erforderlich
- e) Wahl der Kassenprüfer, soweit erforderlich
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung aus Mitgliederkreisen müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand beschließt
- b)  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

1.4 Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sternenfels unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

1.5 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.

1.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.

1.7 Die Beschlußfassung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Beschluß eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.

1.8 Auf Beschluß einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung erweitert, ergänzt oder geändert werden.

1.9 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand zu unterzeichnen ist.

## 2. Vorstand

2.1 Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorstand Finanzen

- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus
- dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Schriftführer
  - dem Pressewart
  - dem Sportwart
  - dem Jugendsportwart
  - dem Wirtschaftsführer
  - dem Bauwart
  - den Beisitzern
  - den Ehrenvorstandsmitgliedern

2.2 Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Vorstand Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

2.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Mitglied mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder in das Amt des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

2.5 Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Der Gesamtvorstand kann beschließen, daß entstandene Aufwendungen ersetzt werden.

2.6 Der geschäftsführende Vorstand kann dringende Verpflichtungen im Einzelfall in Höhe bis zu 1.000,00 Euro eingehen. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

## **§ 6 Wahlen, Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Ehrenvorstände, werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Verfahren beschließt. Dieser Beschluß muß einstimmig erfolgen. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
2. Stimmrecht besitzen nur Aktive, Passive, Ehrenvorstands- und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Gewählt werden können die in Ziffer 2 genannten Mitglieder.
4. Einzelne Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, daß an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
5. Eine Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.

### **§ 7 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege nach Beendigung des Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der unterschriebene Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Die Entlastung des Vorstandes Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder ist ebenfalls Aufgabe der Kassenprüfer.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim vorzunehmen.
4. Sind die Voraussetzungen der Ziffer 3 nicht erfüllt worden, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim erfolgen.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die örtliche Gemeindeverwaltung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des §1 dieser Satzung zu verwenden ist.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 31. März 2017 beschlossen worden und damit inkraft getreten.

Sternenfels, den 31. März 2017